

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Fälle aus der Praxis

Abstellen von Mängeln, die bei der Prüfung der amtlichen Bücher des Schs. durch den Aufsichtsrichter festgestellt werden.

Verhältnis zwischen Schm. und Gemeinde bei der Abrechnung der Verfahrensgebühren.

5. Schm. P.S. in B.

Anfrage: In unserer SchsVgg. werden z.Z. Fragen diskutiert, die nicht ohne weiteres dort zu beantworten sind, auch die Sachbearbeiter bei Stadtverwaltung sind nicht ganz sicher. Deshalb stelle ich sie Ihnen, zumal sie auch anderswo aufkommen i- innen.

Frage 1: Muss ein Schm. die bei der Prüfung der Bücher durch das AG festgestellten Mängel in jedem Falle beseitigen, auch auf eventuell nicht mehr in seinem Besitz befindlichen A) ochriften? Frage 2: Muss nach der Feststellung einer fehlerhaften Berechnung der Gebühren usw. diese neu erstellt und ggf. dadurch fehlende Gebühren vom Gebührenschuldner nachträglich eingezogen werden? Was ist zu machen, wenn der Gebührenschuldner sich weigert nachzuzahlen oder wenn er gar unbekannt verzogen ist und deshalb kein Geld mehr zu erlangen ist, Muss dann der Schm. den Fehlbetrag aus eigener Tasche bezahlen? Frage 3: Muss der Schm. die Kommunalverwaltung auf Fehler

aufmerksam machen, wenn die Fehler zwar beim AG, nicht aber bei der Kommunalverwaltung erkannt wurden? Ist ein Übersenden der Prüfbemerkungen des AG an die Kommunalverwaltung sinnvoll und wünschenswert, oder sollte dies unterbleiben?

Antwort: Ihre nicht auf konkrete Fälle bezogenen, sondern ganz allgemein gestellten Fragen können wir so generell nicht beantworten, es Muss differenziert werden. Zur Frage 1: Eine Berichtigung der vom AG festgestellten Mängel in den Büchern des Schs. kann und soll er allein nur dort vornehmen, wo er auch allein die Unterzeichnungsbefugnis hat. Deshalb darf er im Protokollbuch in einer Vergleichsniederschrift nicht die Vergleichsabrede der Parteien nach § 25 Abs. 3 Nr. 4 SchO NW, die „Vereinbarung der Parteien“, ohne nachträgliche Beteiligung derselben verändern, von offensichtlichen Schreibfehlern abgesehen, die er durch einen Randvermerk mit seiner alleinigen Unterschrift mit (neuem) Datum richtigstellen, erläutern darf, ohne in dem ersten Text selbst Änderungen (Streichungen, Zusätze) vorzunehmen. Dagegen kann er alle übrigen Stellen, die er schon bei der früheren Niederschrift allein unterzeichnet hat, auch später berichtigen, stets aber so, dass der ursprüngliche Text dennoch noch leserlich bleibt. Da gilt beim Protokollbuch für die

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



Kostenberechnung nach= unter der Vergleichsvereinbarung, also nach den Unterschriften der Parteien z.B. auch hinsichtlich der Gebührenberechnung u.ä., bei einem bloßen Vermerk über eine erfolglos ausgegangene Sühneverhandlung, im Kassenbuch und im Terminkalender. Auf nicht mehr in seinem Besitz befindlichen Abschriften aus dem Protokollbuch kann er selbstverständlich nicht ohne weiteres nachträglich etwas ändern. Insoweit kommt es darauf an, ob der Schm. annehmen muss, dass die Richtigstellung auf der z.B. einer Partei erteilten Abschrift noch zweckmäßig oder gar geboten ist. Je nachdem muss er der Frage nachgehen, ob der Abschriftempfänger von der nicht richtigen Abschrift z.B. in einem Privatklageverfahren Gebrauch gemacht hat und der Prozess noch anhängig ist. Muss er dies annehmen, so muss er sich auch an den Abschriftempfänger wenden und ihn auf die Unrichtigkeiten, möglichst schriftlich, hinweisen. Erfährt der Schm. dass die Abschrift nicht verwendet wurde und auch nicht mehr verwendet werden soll, so genügt wohl ein mündlicher (telefonischer) Hinweis, u.U. kann er auch ganz entfallen. Zur Frage 2: Schwieriger wird es für dere die Verfahrensgebühren zu niedrig berechnet hat, weil dabei auch der zu 40 % beteiligten Gemeinde ein Nachteil entstanden ist (bei zu hoch berechneten Gebühren jeder Art ist der Schm. als Behörde verpflichtet, den

Mehrbetrag unverzüglich nach der Erkenntnis an den Berechtigten herauszugeben). Nach der Feststellung von Fehlbeträgen in der Kasse des Schs. infolge unrichtiger Berechnung muss er zunächst den Versuch machen, durch Erteilung einer berichtigten (zweiten) Kostenrechnung an den Schuldner das Geld hereinzuholen. Weigert sich der Gebührenschuldner nachzuzahlen, so kann er – wie bei einer ersten Kostenrechnung – bis zur zwangsweise Beitreibung gehen. Den Ausgang eines solchen Verfahrens im voraus zu beurteilen, ist generell nicht möglich. Sollte dieser Versuch nichts (ein)bringen, so stehen Fragen der (meist) fahrlässigen Amtspflichtverletzung zur Prüfung an. Soweit der Schm. an dem fehlenden Mehrbetrag (zu 60 %) selbst beteiligt ist (bei der Abrechnung mit der Gemeinde am Jahresende), stellt sich die Frage eines Anspruchs gegen ihn selbst nicht. Anspruchsberechtigt wäre ggf. die Gemeinde in Höhe von 40 % des fehlenden Mehrbetrages. Da für eine Amtspflichtverletzung des Schs. nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung das Land (Justizfiskus) einzustehen hat (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG), müsste die Gemeinde das Land in Anspruch nehmen. Das aber ist Rechtstheorie, DM im Einzelfall handeln (z.B. bei 12,- DM zu wenig insgesamt und 40 % Anteil um 4,80 DM Gemeindeanteil). Deshalb ist kaum zu erwarten, dass

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



ein Schm. deshalb nachhaltigen Ärger erwarten Muss, keine Gemeinde wird wegen solch eines geringen Betrages rechtliche Verfahren einleiten. Aus eigener Tasche Muss der Schm. nichts bezahlen (verboten ist ihm das natürlich nicht). Zur Frage 3: Es ist nirgends vorgeschrieben, dass der Schm. die Prüfbemerkungen des AG der Gemeinde vorlegen oder ihr sonstwie deren Inhalt mitteilen Muss. Dagegen versteht es sich von selbst, dass er bei der Abrechnung mit der Gemeinde seine amtlichen Bücher der Gemeinde vorlegt (Hartung, Handbuch, 3. Aufl. S. 182), damit zugleich die gesamte Kostenerhebung und die Kassenführung des Schs. überprüft werden kann. Die Gemeinde hat aber insoweit gegenüber dem Schm. kein Weisungsoder Beanstandungsrecht. Vielmehr kann sie gem. Nr. 5 der VV zu § 7 SchO NW lediglich dem Aufsichtsrichter Mitteilung machen, wenn sie z.B. bei der Abrechnung Fehler, insbesondere solche hinsichtlich der Kosten feststellt, dies auch dann, wenn die Prüfung durch das AG bereits stattgefunden hat. Die weitere Auseinandersetzung findet zwischen Aufsichtsrichter und Gemeinde statt, nicht aber zwischen Schm. und Gemeinde.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.